

Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbands Niederbayern
vom 4. Dezember 2014 (ZNN, Heft 4, 2014, Seite 18), berichtigt in ZNN Heft 1/2015, Seite 9),
zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungssatzung vom 12. Juli 2022
(ZNN Ausgabe 2, Juli 2022, Seite 4)

§ 1 Gegenstand der Wahl

(1)

Zu wählen sind als Vorstandsmitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbands Niederbayern (ZBV Niederbayern)

der 1. Vorsitzende,

der 2. Vorsitzende,

vier Beisitzer. Ferner sind vier Ersatzleute für die Beisitzer zu wählen.

(2)

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie die vier Beisitzer und vier Ersatzleute des Vorstands werden im gleichen Wahlgang mittels Briefwahl gewählt.

§ 2 Leitung der Wahl

(1)

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der Vorstand des ZBV Niederbayern einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und aus zwei wahlberechtigten Mitgliedern als Beisitzer, von denen eines zum Stellvertretenden Wahlleiter bestellt wird. Zwei weitere wahlberechtigte Mitglieder werden als nicht personenbezogene Stellvertreter bestellt. Zum Wahlleiter kann auch bestellt werden, wer nicht Mitglied des ZBV Niederbayern ist.

(2)

Zum Mitglied oder Stellvertreter des Wahlausschusses kann nicht bestellt werden, wer auf einem beim Wahlleiter eingegangenen Wahlvorschlag, der eine Erklärung nach § 7 Abs. 3 Buchstabe b) enthält, als Bewerber verzeichnet ist. Sein Amt im Wahlausschuss verliert, wer auf einem beim Wahlleiter eingegangenen Wahlvorschlag, der eine Erklärung nach § 7 Abs. 3 Buchstabe b) enthält, als Bewerber verzeichnet ist.

(3)

Der Wahlausschuss kann sich bei seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsstelle des ZBV Niederbayern bedienen. Soweit Geschäftsstellenpersonal bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 12) unterstützend mitwirken soll, ist es nach den Bestimmungen des Abs. 4 zu Wahlhelfern zu bestellen.

(4)

Der Wahlleiter bestellt auf Vorschlag des Vorstands des ZBV Niederbayern die den Wahlausschuss bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 12) unselbständig unterstützenden, der Aufsicht der Wahlausschussmitglieder und den Weisungen des Wahlleiters unterworfenen Wahlhelfer. Diese müssen nicht Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbands sein.

(5)

Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter sowie das Geschäftsstellenpersonal nach Abs. 3 und die Wahlhelfer nach Abs. 4 sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren; das Geschäftsstellenpersonal nach Abs. 3 und die Wahlhelfer nach Abs. 4 sind hierauf sowie auf die unparteiische Aufgabenwahrnehmung durch den Wahlleiter schriftlich zu verpflichten.

(6)

Der aus drei Personen bestehende Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters oder des Stellvertretenden Wahlleiters sowie von zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Bei Verhinderung des Wahlleiters übernimmt der Stellvertretende Wahlleiter den Vorsitz. Sind Wahlleiter und

Stellvertretender Wahlleiter verhindert, übernimmt das verbliebene ordentliche Ausschussmitglied den Vorsitz.

Zur Beschlussfähigkeit ist auch in diesem Fall die Anwesenheit von drei Wahlausschussmitgliedern erforderlich. Stellvertreter dürfen ihr Stellvertreteramt nur im Verhinderungsfall ausüben. Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der jeweilige Wahlleiter, im Fall von Satz 3 der amtierende Vorsitzende.

(7)

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind für Mitglieder des ZBV Niederbayern öffentlich. Der Wahlausschuss kann für seine Sitzungen nach billigem Ermessen anderen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und macht sie öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses erfolgt in der Ersten sowie in der Zweiten Wahlbekanntmachung nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 und 4 bzw. von § 6 Abs. 3 und 4. Soweit darüber hinaus die öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen des Wahlausschusses erforderlich wird, erfolgt dies durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des ZBV Niederbayern. Ist dies in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich oder aus dringlichen Gründen nicht geboten, erfolgt die Bekanntmachung durch Mitgliederrundschreiben. Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 3 Wahlrecht

(1)

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des ZBV Niederbayern, die bei Abschluss der Wählerliste (§ 5 Abs. 5) in die Wählerliste eingetragen sind.

(2)

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

(3)

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange die Mitgliedschaft ruht.

§ 4 Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

Bei der Erstellung der Wählerliste und bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses ist der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zulässig.

§ 5 Wählerliste

(1)

Der Wahlleiter legt eine Wählerliste an. In diese sind die Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen und Anschrift einzutragen. Die Wählerliste wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Dabei ist das Wahlrecht nach § 3 noch einmal zu prüfen.

(2)

Die Wählerliste ist spätestens zehn Wochen vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a) für zwei Wochen in der Geschäftsstelle des ZBV Niederbayern zur Einsicht auszulegen. Ist die Wählerliste offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann der Wahlleiter den Mangel jederzeit auch von Amts wegen beheben; alle ab Beginn der Auslegungsfrist vorgenommenen Änderungen sind zu vermerken. Personen, die in die Wählerliste eingetragen worden sind, dürfen nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3)

Innerhalb der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen Auszüge aus der Wählerliste fertigen.

(4)

Die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste kann durch Einspruch innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht werden. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss vor endgültiger Festlegung der Wählerliste. Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

(5)

Der Wahlleiter schließt die Wählerliste sieben Wochen vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a)) ab. Dieser Tag ist Stichtag für die Festlegung der Wahlberechtigung.

§ 6 Bestimmung des Endes der Wahlzeit und Wahlbekanntmachungen

(1)

Der Wahlausschuss bestimmt unter Beachtung der Vorgaben des § 18 Abs. 2 die Zeit, innerhalb der die Wahl vorzunehmen ist.

(2)

Der Wahlleiter erlässt spätestens 11 Wochen vor dem Ende der Wahlzeit eine erste Wahlbekanntmachung; diese muss enthalten:

- a) Das Ende der Wahlzeit, das auf einen Werktag (ohne Samstag) festzusetzen ist. Die Wahlzeit endet an dem festgesetzten Werktag um 17.00 Uhr. Auf die Maßgeblichkeit des Zeitpunkts des Eingangs der Wahlbriefe unter der bestimmten Hausanschrift (§ 8a) ist hinzuweisen.
- b) Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste (§ 5 Abs. 2),
- c) das bei Einsprüchen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste zu beachtende Verfahren (§ 5 Abs. 4),
- d) die Anschrift, unter der der Wahlleiter zu erreichen ist,
- e) Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzungen des Wahlausschusses soweit bereits feststehend.

(3)

Der Wahlleiter gibt nach Abschluss der Wählerliste (§ 5 Abs. 5) in einer zweiten Wahlbekanntmachung die Zahl der Wahlberechtigten und die zu besetzenden Vorstandsämter bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 7 auf; in dieser Zweiten Wahlbekanntmachung ist unter Hinweis auf die Stimmzettel „A“ und „B“ auch anzugeben,

- a) wie viele Stimmen der Wähler höchstens auf einem Stimmzettel vergeben kann (eine Stimme jeweils für den 1. und den 2. Vorsitzenden auf Stimmzettel „A“ und höchstens vier Stimmen für die weiteren vier Vorstandsmitglieder auf Stimmzettel „B“)
- b) dass für jeden Bewerber nur eine Stimme vergeben werden kann;
- c) dass die Stimmen bei verschiedenen Wahlvorschlägen auf die Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden können;
- d) dass eine Stimmabgabe nicht getrennt nach Vorstandsmitgliedern und Ersatzleuten erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Vorstandsmitglied geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt;
- e) wann und wo die Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 12) stattfindet und wann und wo die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses (§ 15) stattfindet, soweit diese bereits feststehen (Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit); dabei ist unter Angabe von Ort und Uhrzeit darauf hinzuweisen, dass die betreffende Sitzung am darauffolgenden Tag fortgesetzt wird, wenn die Tätigkeiten am selben Tag in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit nicht zu Ende geführt werden können.

(4)

Die erste und die zweite Wahlbekanntmachung sind durch Mitgliederrundschreiben des Wahlleiters bekannt zu machen.

(5)

Der Wahlleiter kann die Wahlbekanntmachungen berichtigen oder ergänzen.

§ 7 Wahlvorschläge

(1)

Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten spätestens bis zum 28. Kalendertag vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a)) zu Händen des Wahlleiters unter der Angabe der Geschäftsstelle des ZBV Niederbayern eingereicht werden; sie müssen von mindestens fünf vom Hundert der Wahlberechtigten unterschrieben sein. Maßgeblich hierfür ist der Stand zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Unterzeichner haben neben ihrer Unterschriftsleistung ihren Familien- und Vornamen und ihre Anschrift anzugeben; die Angabe akademischer Grade ist zulässig.

(2)

Wahlvorschläge sind einzureichen

- a) für die Ämter des Ersten und Zweiten Vorsitzenden, wobei die Bewerbung jeweils nur für ein Amt zu erfolgen hat; und getrennt hiervon
- b) für die Ämter der Beisitzer und die Zahl der Ersatzleute.

(3)

Die Wahlvorschläge haben zu enthalten:

- a) Familien- und Vornamen und Praxisanschrift (bzw. Hauptwohnsitz) der vorgeschlagenen Personen; die Angabe akademischer Grade ist zulässig,
- b) die Erklärung der jeweiligen vorgeschlagenen Person, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass die Wählbarkeit nach § 3 gegeben ist,
- c) den Wahlvorschlagsvertreter mit Familien-, Vornamen und Praxisanschrift (bzw. Hauptwohnsitz), sowie einen Stellvertreter,
- d) den Namen des Wahlvorschlages.

(4)

Der Wahlvorschlag für die Vorsitzenden darf nur einen Bewerber für den 1. Vorsitzenden sowie nur einen Bewerber für den 2. Vorsitzenden enthalten; die Wahlvorschläge für die Beisitzer und Ersatzleute können sowohl mehr als auch weniger Bewerber enthalten als Beisitzer und Ersatzleute zu wählen sind. Die Bewerber sind durchnummerieren, damit diese Reihenfolge später auf dem Stimmzettel übernommen werden kann.

(5)

Die Kandidatur eines Bewerbers ist nur auf den Wahlvorschlägen eines Wahlvorschlagsvertreters zulässig; er kann sich jedoch sowohl als einer der Vorsitzenden und gleichzeitig auch als weiteres Vorstandsmitglied bewerben. Die Kandidatur sowohl für das Amt des 1. Vorsitzenden als auch für das Amt des 2. Vorsitzenden ist unzulässig und führt zur Ungültigkeit des Wahlvorschlages bezüglich dieser beiden Ämter.

(6)

Jeder Wahlberechtigte darf zur Unterstützung nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der Vorsitzenden und einen Wahlvorschlag für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder unterzeichnen. Andernfalls muss er sich binnen einer vom Wahlausschuss bestimmten Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt; unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf den Vorschlägen, die in Konkurrenz zueinander stehen, gestrichen.

(7)

Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 3) erfolgen.

§ 8 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1)

Der Wahlleiter oder der von ihm Beauftragte (§ 2 Abs. 3 Satz 1) nimmt die entgegen und versieht sie mit dem Eingangsstempel. Nach Ablauf der Frist des § 7 Abs. 1 hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern zu versehen; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.

(2)

Der Wahlleiter hat eingehende Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang auf Mangelfreiheit zu prüfen. Stellt der Wahlleiter bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den Wahlvorschlagsvertreter und fordert ihn innerhalb einer bestimmten Frist auf, diese zu beseitigen.

Dies gilt auch für die Vorlage einer Erklärung nach § 7 Abs. 3 Buchstabe b). Gleiches gilt für einen Bewerber, der auf mehreren Wahlvorschlägen verschiedener Wahlvorschlagsvertreter genannt ist; der Bewerber hat sich in diesem Fall zu erklären, welchem Wahlvorschlag er zugeteilt werden will. Erfolgt diese Erklärung nicht, wird der Bewerber von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3)

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Vertreter des Wahlvorschlages umgehend mitzuteilen.

(4)

Ungültig ist ein Wahlvorschlag,

- a) der nicht rechtzeitig eingereicht worden ist, oder
- b) wenn er nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter persönlich unterzeichnet ist, oder
- c) wenn die vorgeschlagenen Kandidaten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, dass die Mängel nach Buchstabe b) oder c) spätestens innerhalb der vom Wahlleiter bestimmten Frist beseitigt sind.

§ 8a Bestimmung der Hausanschrift der Wahlbriefe

Der Wahlleiter bestimmt die nach Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer zu benennende Hausanschrift, an die die Wahlbriefe zu Händen des Wahlausschusses von den Wählern zu senden sind. Der Wahlleiter hat hierzu vorzusehen, dass die Wahlbriefe an die Hausanschrift der Geschäftsstelle des ZBV Niederbayern zu Händen des Wahlausschusses oder an die Hausanschrift eines beauftragten Rechtsanwalts oder Notars zu Händen des Wahlausschusses zu richten sind.

§ 9 Stimmzettel

(1)

Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter zwei Stimmzettel („A“ und „B“) aufgestellt.

(2)

Der Stimmzettel „A“ muss die zugelassenen Wahlvorschläge für den 1. und 2. Vorsitzenden in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach § 8 Abs. 1 enthalten. Der Stimmzettel „B“ muss die zugelassenen Wahlvorschläge für die Beisitzer und Ersatzleute in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach § 8 Abs. 1 enthalten. Stimmzettel „A“ und Stimmzettel „B“ müssen die Bewerber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen; der Tag der Geburt, das Geschlecht, die Straße und die Hausnummer dürfen nicht angegeben werden.

(3)

Auf dem Stimmzettel ist auch anzugeben

- a) wann die Wahlzeit endet und dass insoweit der Zeitpunkt des Einganges der Wahlbriefe unter der bestimmten Hausanschrift maßgeblich ist,
- b) wie viele Stimmen der Wähler höchstens vergeben kann (§ 6 Abs. 3 Buchstabe a)),
- c) dass für jeden Bewerber nur eine Stimme vergeben werden kann (§ 6 Abs. 3 Buchstabe b)),
- d) dass die Stimmen gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe c) verteilt werden können.
- e) dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Beisitzer und Ersatzleute erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Beisitzer geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt.

§ 10 Wahlmittel

(1)

Jedem Wahlberechtigten werden spätestens zehn Kalendertage vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a)) zugestellt:

- a) ein Stimmzettel „A“,
- b) ein Stimmzettel „B“,
- c) ein (äußerer) Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit der vom Wahlleiter zu bestimmenden Hausanschrift und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist,
- d) ein (innerer) Briefumschlag (Stimmzettelumschlag) mit dem Aufdruck: „Inhalt: 2 Stimmzettel für die Wahl der Vorstandsmitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern im Jahr [Angabe des Kalenderjahres]“,
- e) eine vorgedruckte Erklärung (persönliche Erklärung), in der der Wähler an Eides statt versichert, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

(2)

Hat ein Wahlberechtigter die vollzähligen Wahlmittel bis zum achten Kalendertag vor dem Ende der Wahlzeit nicht erhalten, so kann er diese bis zum vierten Kalendertag vor dem Ende der Wahlzeit beim Wahlleiter anfordern.

§ 11 Ausübung des Wahlrechts

(1)

Die Wahl ist eine Briefwahl. Die Wahlzeit beginnt mit der Zustellung der Wahlmittel und endet mit dem in der Wahlbekanntmachung angegebenen Zeitpunkt.

(2)

Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlleiter ausgegebenen Wahlmittel (Umschläge, Stimmzettel, persönliche Erklärung) verwendet werden.

(3)

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Auf den Stimmzetteln „A“ und „B“ setzt der Wähler unter Beachtung der Hinweise der zweiten Wahlbekanntmachung § 6 Abs. 3 Buchstabe a) bis c) in den Kreis vor den Namen der Bewerber, die er wählen will, ein Kreuz; dabei steht ihm die Auswahl unter den Bewerbern aller Wahlvorschläge frei.

(4)

Der Wähler legt die von ihm ausgefüllten Stimmzettel „A“ und „B“ in den Stimmzettelumschlag (§ 10 Abs. 1 Buchstabe d)) und verschließt diesen. Er unterschreibt die vorgedruckte persönliche Erklärung mit Datumsangabe. Der verschlossene Stimmzettelumschlag und die persönliche Erklärung (§ 10 Abs. 1 Buchstabe e)) sind in den Wahlbriefumschlag (§ 10 Abs. 1 Buchstabe c)) einzulegen und der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen. Der Wahlbrief ist dem Wahlausschuss an die vom Wahlleiter bestimmte Hausanschrift zu übersenden oder sonst vom Wahlberechtigten dorthin zu verbringen.

§ 11a Umgang mit Wahlbriefen bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1)

Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlbriefe vom Wahlleiter oder von der sonst als verantwortlich bestimmten Person entgegengenommen, ungeöffnet gesammelt sowie unter Verschluss gehalten werden, und dass auf jedem Wahlbriefumschlag der Tag des Eingangs und am Tag des Ablaufs der Wahlzeit auch die Uhrzeit vom Wahlleiter oder von der sonst als verantwortlich bestimmten Person vermerkt wird, da es für die Gültigkeit des Wahlbriefumschlags auf den Eingang beim Wahlausschuss unter der vom Wahlleiter angegebenen Hausanschrift vor dem Ende der Wahlzeit ankommt.

(2)

War bestimmt worden, dass die Wahlbriefe von den Wahlberechtigten an einen beauftragten Rechtsanwalt oder Notar zu Händen des Wahlausschusses zu richten sind, hat der Wahlausschuss dort die Wahlbriefe zum Ende der Wahlzeit um 17.00 Uhr in Empfang zu nehmen. Die Wahlbriefe sind ungeöffnet zu verpacken und von mindestens zwei Wahlausschussmitgliedern zur Geschäftsstelle des ZBV Niederbayern zu verbringen. Die Wahlbriefe sind dort bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss unter Verschluss zu halten. Bei dem beauftragten Rechtsanwalt oder Notar nach Ende der Wahlzeit noch eingehende Wahlbriefe sind von diesem unverzüglich ungeöffnet dem Wahlausschuss an dessen Geschäftsadresse zu übersenden,

wobei der Wahlausschuss diese Wahlbriefe unmittelbar zu Beginn der Sitzung zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in diese einzuführen hat. Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe sind auszusondern und getrennt aufzubewahren.

§ 12 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1)

Frühestens am vierten Tage nach dem Ende der Wahlzeit wird das Abstimmungsergebnis in für Mitglieder des ZBV Niederbayern öffentlicher Sitzung ermittelt.

(2)

Wahlbriefe sind zurückzuweisen (ungültig), wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlbriefumschlag die persönliche Erklärung mit eidesstattlicher Versicherung fehlt oder diese nicht unterschrieben ist,
 - c) dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 - d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 - e) kein amtlicher Wahlbriefumschlag oder kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde,
 - f) mindestens ein Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt,
 - g) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 - h) der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht in die Wählerliste aufgenommen ist. Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken gegen seine Gültigkeit, beschließt der Wahlausschuss über die Zurückweisung oder Zulassung; die Zurückweisung und deren Grund vermerkt der Wahlleiter auf der Rückseite des Wahlbriefes mit Unterschrift. Die nach Satz 2 zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, gegebenenfalls wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren sowie gesondert zu bündeln. Bezüglich der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe wird jeweils in der Wählerliste ein Stimmabgabevermerk angebracht, die persönlichen Erklärungen nach § 10 Abs. 1 Buchstabe
- e) werden gesammelt und der jeweilige Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(3)

Nachdem die letzten zulässigen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. Anschließend wird die Zahl der Stimmzettelumschläge mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. Dann werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel oder fehlt der Stimmzettel „A“ oder „B“ wird dies auf dem Stimmzettelumschlag mit Unterschrift des Wahlleiters und in der Niederschrift vermerkt. Fehlen beide Stimmzettel, wird dies als ungültige Stimmabgabe gewertet; in diesem Fall ist der Stimmzettelumschlag gemeinsam mit den nach Abs. 5 S. 2 beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln gesondert zu bündeln.

(4)

Die Stimmzettel „A“ und „B“ werden entfaltet; die Stimmen werden gesondert nach Stimmzettel „A“ und „B“ ausgezählt. Die Stimmzettel „A“ und „B“ werden dabei auf ihre Gültigkeit nach Maßgabe von Abs. 5 und 6 geprüft. Bei den Auszählvorgängen bezüglich der Stimmzettel „A“ und „B“ wird mittels Führung einer Zählliste die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen ermittelt. Zur Kontrolle wird eine zweite Liste (Gegenliste) geführt. Bei Auftreten von Differenzen zwischen Zähl- und Gegenliste ist nachzuzählen. Zählliste und Gegenliste sind von verschiedenen Mitgliedern des Wahlausschusses zu führen, zu unterzeichnen und der Wahl Niederschrift als Anlage beizugeben.

(5)

Über den Fall nach Abs. 3 S. 6, 1. Alternative, S. 7 hinaus ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel „A“ oder „B“

- a) nicht amtlich hergestellt ist,

- b) nicht gekennzeichnet ist,
 - c) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
 - d) auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
 - e) ein besonderes Merkmal aufweist,
 - f) außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt,
 - g) die zur Verfügung stehende Gesamtstimmzahl für den Stimmzettel „A“ oder „B“ überschreitet.
- Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken gegen seine Gültigkeit im Sinne des Satzes 1, beschließt der Wahlausschuss über die Gültigkeit. Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift die Entscheidung mit Angabe des Grundes. Beschlussmäßig für ungültig erklärte Stimmzettel nach Satz 1 sind gemeinsam mit den Stimmzettelumschlägen nach Abs. 3 S. 6, 1. Alternative S. 7, gesondert zu bündeln.

(6)

Die Stimmabgabe ist außerdem, aber nur insoweit ungültig, als

- a) der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- b) eine nicht wählbare Person aufgeführt ist,
- c) soweit einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben wurde, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Abs. 5 Satz 1 Buchstabe g) bleibt unberührt.

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken im Sinne des Satzes 1, beschließt der Wahlausschuss über die Gültigkeit. Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift die Entscheidung mit Angabe des Grundes. Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel nach Satz 1 sind gesondert zu bündeln.

(7)

Als 1. und 2. Vorsitzender ist derjenige Bewerber gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhält; nimmt er die Wahl nicht an, so tritt an seine Stelle der Nächstgewählte. Die vier Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen des Stimmzettels „B“ stellen in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahlen die weiteren Vorstandsmitglieder, die restlichen Bewerber des Stimmzettels „B“ stellen die Ersatzleute in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl. Sollte sich Stimmgleichheit bei der Wahl des 1. oder 2. Vorsitzenden ergeben, hat eine Stichwahl zwischen den Bewerbern stattzufinden (§ 12a.). Bei Stimmgleichheit von Bewerbern für das Amt eines weiteren Vorstandsmitgliedes (Beisitzer) führt der Wahlleiter oder sein Stellvertreter die Entscheidung durch Los herbei. Hierfür betraut der Wahlausschuss durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses. Bei der Herstellung des Loses darf das mit der Ziehung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses darf das mit der Herstellung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein.

(8)

Ist ein Bewerber als 1. oder 2. Vorsitzender und auch als weiteres Vorstandsmitglied gewählt, so kann er nur eines dieser beiden Ämter annehmen.

(9)

Über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:

- a) Tag, Ort, Beginn, Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder (§ 2 Abs. 1) und Wahlhelfer (§ 2 Abs. 4),
- c) die Beschlüsse des Wahlausschusses mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlbriefe (Abs. 2) und über die Gültigkeit der Stimmabgabe (Abs. 5, Abs. 6), das Stimmverhältnis ist anzugeben,
- d) die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten,
- e) die Zahl der Wahlberechtigten,
- f) die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe,
- g) die Zahl der als ungültig zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,

- h) die Zahl der zulässigen, d.h. in die Wahlurne eingeworfenen Stimmzettelumschläge,
- i) die Zahl der Stimmzettelumschläge ohne einen Stimmzettel,
- j) die Zahl der gültigen Stimmabgaben,
- k) die Zahl der ungültigen Stimmabgaben,
- l) die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder und Ersatzleute unter Angabe der jeweils erreichten Stimmzahl, gegebenenfalls unter Hinweis auf eine durchzuführende Stichwahl (1. bzw. 2. Vorsitzender) und gegebenenfalls unter Hinweis auf bezüglich der Beisitzer oder Ersatzleute durchgeführte Losentscheide,
- m) die Namen der nicht Gewählten unter Angabe der jeweils erreichten Stimmzahl.

(10)

Können die Tätigkeiten zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 12 nicht an einem Tag zu Ende geführt werden, sind sie am darauffolgenden Tag zu der in der Zweiten Wahlbekanntmachung angegebenen Uhrzeit fortzusetzen. Anwesende Mitgliederöffentlichkeit ist hierauf hinzuweisen. Sämtliche Unterlagen sind vom Wahlausschuss sorgfältig zu verpacken, unter Verwendung einer die Unterschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses tragenden Papierplakette zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeiten zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unter Verschluss zu verwahren.

(11)

Der Wahlausschuss kann das ermittelte Abstimmungsergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses, welches nach einer etwaigen Stichwahl und nach Durchführung des Verfahrens über die Annahme der Wahl erfolgt, veröffentlichen.

§ 12 a Stichwahl

(1)

Im Falle des § 12 Abs. 7 S. 3 führt der Wahlausschuss eine Stichwahl durch. Bei der Stichwahl ist wahlberechtigt, wer bereits für die erste Wahl wahlberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Wahlrecht verloren hat.

(2)

Der Wahlleiter erlässt binnen angemessener Frist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses die Wahlbekanntmachung der Stichwahl. Diese muss enthalten:

- a) das Ende der Wahlzeit; § 6 Abs. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend,
- b) den Ort und die Zeit der Sitzung des Wahlausschusses,
- c) für welche Bewerber für das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden eine Stichwahl stattfindet,
- d) den Hinweis, dass nur ein Stimmzettel vergeben wird,
- e) den Hinweis, dass für die Stichwahl nur eine Stimme vergeben werden kann.

(3)

Die Wahlbekanntmachung erfolgt entsprechend § 6 Abs. 4 unter gleichzeitiger Übersendung der Wahlmittel. § 10 Abs. 1 Buchstabe a) sowie Buchstabe c) bis e) und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4)

Im Übrigen gelten die §§ 11 bis 12 sinngemäß, soweit sie für das Stichwahlverfahren von Bedeutung sind.

(5)

Soweit sich auch in der Stichwahl um ein Amt Stimmgleichheit ergibt, entscheidet das Los; § 12 Abs. 7 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

§ 13 Verständigung der Gewählten

Der Wahlleiter verständigt die Gewählten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief und fordert sie auf, binnen acht Kalendertagen die Annahme der Wahl zu erklären. Erklärt sich der Gewählte innerhalb dieser Frist nicht oder unter Vorbehalt, so gilt die Wahl als abgelehnt. Eine Erklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 14 Ersatzleute

(1)

Lehnt ein gewählter Beisitzer die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl oder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt die Ersatzperson in der durch § 12 Abs. 7 S. 2 bestimmten Reihenfolge nach.

(2)

Während des Ruhens des Amtes eines Beisitzers in den Fällen des § 3 Abs. 3 übt die nächste Ersatzperson in der durch § 12 Abs. 7 bestimmten Reihenfolge das Amt des Beisitzers aus.

(3)

Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode, jedoch in dem Jahr, in dem eine Wahlperiode endet, wegen Beendigung seiner Mitgliedschaft oder Verlust der Wählbarkeit aus seinem Amt aus oder tritt er von dem Amt des 1. Vorsitzenden zurück und ist kein Nächstgewählter des Stimmzettels „A“ für das Amt des 1. Vorsitzenden vorhanden, so rückt der 2. Vorsitzende nach. Scheidet der 2. Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode, jedoch in dem Jahr, in dem eine Wahlperiode endet, wegen Beendigung seiner Mitgliedschaft oder Verlust der Wählbarkeit aus seinem Amt aus oder tritt er von dem Amt des 2. Vorsitzenden zurück oder rückt er für den 1. Vorsitzenden nach und ist kein Nächstgewählter des Stimmzettels „A“ für das Amt des 2. Vorsitzenden vorhanden, tritt an seine Stelle das Vorstandsmitglied mit den höchsten Stimmzahlen des Stimmzettels „B“. Scheidet nach dem Ausscheiden oder dem Rücktritt des 1. Vorsitzenden vor Ablauf der Wahlperiode, jedoch in dem Jahr, in dem die Wahlperiode endet, auch der 2. Vorsitzende aus oder tritt zurück und sind keine Nächstgewählten des Stimmzettels „A“ vorhanden, so führen an Stelle der beiden Vorsitzenden die Vorstandsmitglieder mit der höchsten Stimmzahl des Stimmzettels „B“ entsprechend der Rangfolge der auf sie abgegebenen Stimmen den Vorsitz des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode.

§ 15 Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Nach einer gegebenenfalls durchzuführenden Stichwahl (§ 12a) und nach Abschluss des Verfahrens über die Annahme der Wahl (§ 13) wird das Wahlergebnis vom Wahlleiter den Verbandsmitgliedern durch das Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung muss insbesondere enthalten:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe,
- c) die Zahl der als ungültig zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
- d) die Zahl der gültigen Stimmabgaben,
- e) die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder und Ersatzleute, sowie derjenigen Personen, die weder zu Vorstandsmitgliedern noch zu Ersatzleuten gewählt wurden, jeweils mit erzielter Stimmzahl; bei den letztgenannten Personen ist anzugeben, um welches Amt die Bewerbung erfolgte;
- f) die Namen der Gewählten, die ihr Amt nicht angenommen haben, unter Angabe der erzielten Stimmzahl. Lediglich Vorstandsmitglieder und Ersatzleute sind mit vollständiger Anschrift anzugeben, die übrigen Personen lediglich unter Angabe des Ortsnamens, wobei bei allen Personen Familien- und Vorname sowie ggf. akademischer Grad anzugeben ist.

Außerdem sind die Regierung von Niederbayern und die Bayerische Landes Zahnärztekammer von dem Wahlergebnis zu unterrichten.

§ 16 Wahlanfechtung, Berichtigung des Wahlergebnisses und Ungültigerklärung der Wahl

(1)

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 15) die Wahl wegen Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter anfechten. Die Anfechtung soll die Gründe angeben, aus denen sich die Ungültigkeit der Wahl ergeben soll. Der Anfechtende muss während der Anfechtungsfrist sämtliche Tatsachen

vorbringen, auf die er die Anfechtung stützen will; später vorgebrachte Tatsachen können nicht berücksichtigt werden.

(2)

Der Wahlausschuss hat, gegebenenfalls nach notwendigen Ermittlungen, gegenüber dem Vorstand schriftlich Stellung zu nehmen. Hierbei ist insbesondere auszuführen, in wieweit die Anfechtung zulässig ist, in wieweit eine Verletzung der Wahlbestimmungen vorliegt, hierdurch das Wahlergebnis verändert oder verdunkelt wurde und inwieweit das Wahlergebnis gegebenenfalls zu berichtigen oder in wieweit die Wahl gegebenenfalls für ungültig zu erklären ist.

(3)

Der Vorstand entscheidet, ob und gegebenenfalls in wieweit das Wahlergebnis zu berichtigen ist oder in wieweit die Wahl gegebenenfalls für ungültig zu erklären ist. Wird die Wahlanfechtung vom Vorstand für unzulässig oder für unbegründet erachtet, wird sie zurückgewiesen. Eine Ungültigerklärung zu einem Teil kann sich auf die Wahl des Ersten und Zweiten Vorsitzenden oder die Wahl der Beisitzer beziehen.

(4)

Wurden Wahlbestimmungen verletzt, berichtigt der Vorstand das Wahlergebnis, wenn sich eine andere Reihenfolge bei den Vorsitzenden oder bei den Beisitzern oder Ersatzleuten ergibt. Sind unter den Gewählten lediglich andere Stimmzahlen ohne Änderung der Reihenfolge festzustellen, kann der Vorstand das Wahlergebnis berichtigen. Ergeben sich Änderungen bei den Stimmzahlen unter den Nichtgewählten sowie eine Änderung der Reihenfolge allein unter den Nichtgewählten aus denen sich kein Amt als Vorsitzender, Beisitzer oder Ersatzperson ergibt, ist keine Berichtigung vorzunehmen.

(5)

Wurden Wahlbestimmungen verletzt und kann sich hierdurch eine andere, nicht feststellbare Reihenfolge für die Mitglieder des Vorstands ergeben (Verdunkelung des Wahlergebnisses), erklärt der Vorstand die Wahl im erforderlichen Umfang gemäß Abs. 3 Satz 3 für ungültig.

(6)

Soll das Wahlergebnis berichtigt werden oder die Wahl ganz oder gemäß Abs. 3 Satz 3 zum Teil für ungültig erklärt werden, so ist den von der Entscheidung rechtlich nachteilig betroffenen Kandidaten zuvor die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

(7)

Die Entscheidung des Vorstands über die Anfechtung ist dem Anfechtenden, im Falle der Berichtigung des Wahlergebnisses und der gänzlichen oder teilweisen Ungültigerklärung der Wahl auch den hiervon in eigenen Rechten Betroffenen bekannt zu geben, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8)

Soweit in Folge bestandskräftiger Berichtigung Nichtgewählte zu Gewählten, Ersatzpersonen zu Beisitzern oder Beisitzer zu Ersatzpersonen werden, haben sie sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Hierfür gilt § 13 entsprechend. Änderungen des Wahlergebnisses in Folge von bestandskräftigen Berichtigungen sind im Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern bekannt zu machen.

(9)

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt durch Berichtigung oder Ungültigerklärung verlieren, bleiben bis zur Bestandskraft dieser Entscheidung im Amt. Die Wirksamkeit von vor der Bestandskraft befassten Beschlüssen, abgehaltenen Wahlen und vorgenommenen Amtshandlungen bleibt unberührt.

§ 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlmittel und die Akten über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und über die Feststellung des Wahlergebnisses sind versiegelt mindestens bis zum Ende der Wahlperiode vom Bezirksverband aufzubewahren.

§ 18 Amtszeit, Wahlperiode, Nachwahl

(1)

Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Sie endet ohne Rücksicht auf die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode dann mit dem Ablauf der Wahlperiode des Vorstands der Bayerischen Landeszahnärztekammer, wenn die Wahlperiode des ZBV Niederbayern von der des Vorstands der Bayerischen Landeszahnärztekammer abweicht.

(2)

Die Wahl findet frühestens vierzehn, spätestens acht Wochen vor Ablauf der Wahlperiode statt, im Falle der rechtskräftig festgestellten Ungültigkeit der Wahl spätestens nach vier Monaten.

(3)

Wird das Wahlverfahren nur teilweise für ungültig erklärt oder eine Nachwahl erforderlich, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern. Die Wahlperiode der aus solchen Wahlen hervorgehenden Vorstandsmitglieder endet ebenfalls mit der Wahlperiode des Vorstands der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1)

Die Änderung dieser Wahlordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung; die Wahlordnung ändernde Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn auf den Änderungsantrag in einem Tagesordnungspunkt der versandten Tagesordnung hingewiesen wurde.

vom Abdruck wurde abgesehen